

Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages

Vom 21.06.2002, zuletzt geändert am 19.10.2009

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert am 24.07.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 424) erlässt die Stadt Waischenfeld folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Waischenfeld aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten, soweit sie nicht nach § 9 befreit sind. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Kurbeitragspflichtig sind insbesondere auch die Einwohner der Stadt Waischenfeld, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, also Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Waischenfeld haben und nach Abs. 1 kurbeitragspflichtig sind.

§ 2

Kurgebiet

Das Kurgebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages; für Personen nach § 1 (2) mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig; für Personen nach § 1 (2) erstmals einen Monat nach Zustellung des Kurbeitragsbescheides.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtkasse Waischenfeld zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage, die Tage der An- und Abreise werden als 1 Tag berechnet.

(2) Der Beitrag berechnet sich pro Aufenthaltstag und Person

- | | |
|---|--------------|
| 1. Volljährige Personen | Euro 1,00 *) |
| 2. Kinder vom 10. bis Ende des 17. Lebensjahres | Euro 0,30 |
| 3. Kinder unter 10 Jahren sind kurbeitragsfrei. | |

(3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

§ 5

Pauschaler Jahresbeitrag

(1) Von den kurbeitragspflichtigen Einwohnern im Sinne des § 1 (2) wird für das gesamte Kurggebiet nach § 2 anstelle des Kurbeitrages nach § 4 ein pauschaler Jahreskurbeitrag erhoben. Vom pauschalen Jahreskurbeitrag können auch Beitragspflichtige im Sinne des § 1 (1) Gebrauch machen, die sich innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 22 Tage im Kurggebiet aufhalten. **)

(2) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt pro Person Euro 22,50 **)
Kinder unter 10 Jahren sind kurbeitragsfrei.

§ 6

Erklärung der Kurbeitragspflichtigen

(1) Alle Personen, die sich nach dem Meldegesetz in der Stadt anzumelden haben, also nicht nur die Kurbeitragspflichtigen, die im Kurggebiet der Stadt Waischenfeld übernachten, haben unmittelbar bei der Ankunft auf einem hierfür bei der städtischen Fremdenverkehrsverwaltung erhältlichen Formblatt die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Dieses Formblatt muss innerhalb von 48 Stunden beim Verkehrsamt der Stadt Waischenfeld abgegeben werden.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 7 (1) gemeldet werden.

§ 7

Erhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen innerhalb des gleichen Zeitraumes wie unter § 6 (1) festgelegt, schriftlich zu melden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist spätestens am Monatsende, das auf den Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen folgt, von dem zur Erhebung Verpflichteten an die Stadt abzuführen.

§ 8

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 (2) kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen für die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsinhabers und seiner Familie im Sinne des § 4 (3) zulässig.
- (2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen hier über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (3) Die Stadt kann mit den Mietern von Dauerstellplätzen einen Jahrespauschalpreis vereinbaren. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Besitzers des Campingwagens und seiner Familie im Sinne des § 4 (3) zulässig. Bei Vereinbarung einer Pauschalierung kann die Stadt zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Mieter von Dauerstellplätzen ihr über die Benutzung des Wohnwagens durch sich und ihre Familie Auskunft geben.

§ 9

Befreiung und Ermäßigung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 - a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80 v. H.
 - b) Notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit einem entsprechenden Ausweis
 - c) Ortsfremde, die sich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken in Waischenfeld aufhalten und hierüber einen Nachweis erbringen.
- (2) Eine Befreiung von der Kurbeitragspflicht gemäß § 9 Abs. 1 a erfolgt nur, wenn dies vom Verkehrsamt auf dem Meldeschein bestätigt ist.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Waischenfeld, den 21. Juni 2002

gez. Pirkelmann

1. Bürgermeister

* geändert laut Satzung vom 17.12.2008 (In-Kraft-Treten: 01.01.2009)

** geändert laut Satzung vom 19.10.2009 (In-Kraft-Treten: 01.01.2010)